OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653345/12/SE

Datum:
Linz, 25. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Dr. C__ Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. Oktober 2024, GZ: VA-FE-1780/2024, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung mangels Vorliegens der gesundheitlichen Eignung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, F sowie C1 und C1E, wobei für die Klassen C1 und C1E die gesetzlichen Befristungen gelten, erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Oktober 2024, GZ: VA-FE-1780/2024, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, F sowie C1 und C1E wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung dieser unter Aberkennung der aufschiebenden Wirkung entzogen.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sowie um Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, dass eine nicht mehr aktuelle verkehrspsychologische Stellungnahme dem amtsärztlichen Gutachten zu Grunde gelegt worden sei. Der Beschwerdeführer halte Alkoholabstinenz ein, die mit aktuellen Blutanalysen bestätigt werden würden.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 9. Dezember 2024, eingelangt am 20. Dezember 2024, die Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Der Beschwerdeführer legte die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 14. Jänner 2025 sowie Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf EtG vom 7. März 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zog eine Amtsärztin bei, die das Gutachten vom 18. März 2025 erstellte.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Eingaben des Beschwerdeführers, insbesondere die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 14. Jänner 2025 sowie Befund und Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf EtG vom 7. März 2025, und die Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der Sachverhalt eindeutig aus den angeführten Beweisen ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Mit gegenständlich angefochtenem Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, F sowie C1 und C1E wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung entzogen.

II.2.2. Die verkehrspsychologische Stellungnahme vom 14. Jänner 2025 kommt zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführer bedingt geeignet ist, Kraftfahrzeuge der Gruppen 1 und 2 zu lenken.

II.2.3. In der am 14. Februar 2025 abgegebenen Haaranalyse wurde EtG nicht nachgewiesen. Die Blutanalysen auf alkoholspezifische Parameter waren am 24. September 2024 und am 8. November 2024 unauffällig.

II.2.4. Das eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 18. März 2025 lautet auszugweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Conclusio:
Die verkehrspsychologische Stellungnahme dient zur Beurteilung der Fahreignung einer Person. Diese Untersuchung dient der Abklärung einer Reihe von Mindestanforderungen an den Fahrer, um festzustellen, ob die aktive Teilnahme am Straßenverkehr einer bestimmten Person mit ausreichender Sicherheit anzunehmen ist. Es werden demnach Eignungsvoraussetzungen der Person untersucht. Hierbei wird die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit anhand standardisierter Testsequenzen überprüft. Dabei handelt es sich um die Prüfung der formal-logischen Intelligenz, der visuellen Gedächtnisleistung, der Sensomotorik, der Beobachtungsfähigkeit, dem Reaktionsverhalten und dem Konzentrationsvermögen. Bei der Überprüfung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung werden Eignungsvoraussetzungen der Person, insbesondere im psychologischen Bereich, untersucht.
Die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme dient dazu, die medizinische Diagnose der Verursachung bei Mangel der Eignungsvoraussetzungen bei einer VPU möglichst genau zu erfassen, weil sich daraus Hinweise für die Behandlung sowie Hinweise für die Prognose der Erkrankung und der Fahreignung ergeben können.
Die Feststellung der aktuellen psychischen Leistungsfähigkeit bzw. Leistungsmängel bei der VPU ist aber diagnose-übergreifend bzw. diagnose-unabhängig, d. h. sie gilt auch dann, wenn eine Diagnose nicht oder nicht mit Sicherheit gestellt werden kann.

Die VPU ist somit ebenso als Kriterium für die Beurteilung der Fahreignung zu bewerten wie eine fachärztliche Stellungnahme. Die VPU stellt die Mindestanforderungen für die Teilnahme am Straßenverkehr dar. Diese muss eine vollumfängliche Eignung ergeben (= Erfüllung aller Kriterien), damit der Klient uneingeschränkt und ohne Befristung mit Bedingungen geeignet ist ein KFZ der Gruppe 1 zu lenken. Oder es werden die Bedingungen

im Rahmen einer Befristung erfüllt. Eine verkehrspsychologische Untersuchung mit einer bedingten Eignung, schlüssig und nachvollziehbar von einem Verkehrspsychologen dargelegt, kann nur von einem Verkehrspsychologen widerlegt werden, da es sich hierbei um eine verkehrspsychologische und nicht um eine medizinische Beurteilung handelt. Werden die von der VPU empfohlenen Bedingungen im weiteren Verlauf vollständig erfüllt, kann von einer uneingeschränkten Eignung ausgegangen werden.

Die gesetzlich vorgesehene verkehrspsychologische Untersuchung nach einem Alkoholdelikt mit ≥ 1,6 Promille wird angeordnet, da zum Zeitpunkt des Deliktes die absolute Fahruntauglichkeit des Probanden vorgelegen hat. Der Klient muss bei dieser Untersuchung beweisen, dass zum Zeitpunkt der verkehrspsychologischen Untersuchung die bestehende Ungeeignetheit zum Lenken eines KFZ nach dem Delikt nicht mehr vorliegt. Er macht für sich günstige Entwicklungen oder Umstände und somit eine Veränderung geltend, welche die Eignungsbedenken entkräften sollen. Initial wird hierfür das frühere Fehlverhalten als auch die Vorgeschichte analysiert und eine Klassifikation der Problemauslegung vorgenommen. Steht dieses Ergebnis fest, so erfolgen die Überprüfung und Bewertung des Veränderungsprozesses. Dies ist notwendig, da der Klient den Nachweis erbringen muss, dass die eignungsausschließenden Umstände und Risiko-bedingungen zwischenzeitlich behoben wurden. Der Klient hat hierbei die umgesetzten Bemühungen zur Problembewältigung nachzuweisen. Vorrangig wird nach positiven Ressourcen gesucht, worauf geschlossen werden kann, dass der Klient diese auch stabil und verlässlich umsetzt, um in die Teilnahme am aktiven Straßenverkehr wieder, wenn auch nur bedingt, eingegliedert werden zu können. Ergeben sich Kontraindikationen für positive Ressourcen, so liegt keine ausreichende Problembewältigungsstrategie vor. Eine auch bedingte Eignung ist somit ausgeschlossen.
[…]
Die Nichteignung der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 07.06.2024 ist schlüssig nachvollziehbar, ebenso das negative amtsärztliche Gutachten vom 21.10.2024.
[…]

Die nun vorliegende VPU ergibt eine bedingte Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1 und 2. Es geht daraus hervor, dass der aktuelle Entzug der Lenkberechtigung einen stark pädagogischen Effekt auf das Verhalten von Herrn B__ ausübt. Die psychometrischen Testergebnisse sind weitestgehend unauffällig. Es besteht einzig ein erhöhter Wert im Bereich der unkritischen Selbstwahrnehmung. Dieser Wert ist vergleichbar mit den Ergebnissen der ersten VPU als auch mit dem von den Polizeibeamten geschilderten Verhalten von Herrn B__ am 25.04.2024.
Zieht man die Trinkmengenangaben und den Zeitraum des Alkoholkonsums des Klienten zum Deliktzeitpunkt heran, so ergibt sich im Rahmen einer Überschlagsrechnung, unter Berücksichtigung eines mittleren Resorptionsdefizites mit 20 % und einer ungefähren Abbaurate von ca. 0,3 Promille innerhalb dieser Zeit ein BAK-Wert von ungefähr 1,0 Promille. Dies entspricht keinem Alkoholdelikt von ≥ 1,6 Promille, stellt dennoch eine absolute Fahruntauglichkeit dar, wo die Grenze in Österreich bei 0,8 Promille liegt. Die Trinkmengenangaben von Herrn B__ bei den einzelnen verkehrspsychologischen Untersuchungen zeigen maximal einen, entsprechend der WHO definierten, gesundheitlich riskanten Alkoholkonsum zum Zeitpunkt des Deliktes. Vor dem Delikt lag kein übermäßiger Alkoholkonsum vor.

Herr B__ hat in den letzten drei Monaten einen Abstinenznachweis von Alkohol mittels Haaranalyse erbracht.
Aus amtsärztlicher Sicht liegt derzeit in Zusammenschau des vorliegenden Sachverhaltes kein übermäßiger Alkoholkonsum, welcher durch den dreimonatigen Abstinenznachweis untermauert wird.
Aus diesem Grund ist aktuell von medizinischer Seite keine Befristung mit weiteren verkehrsbehördlichen Auflagen erforderlich."

II.3. Beweiswürdigung

Das vorliegende amtsärztliche Gutachten basiert auf aktuelle Befunde, ist detailliert aufgebaut sowie schlüssig und plausibel, weshalb es der gegenständlichen Entscheidung zu Grunde gelegt wird.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde wie folgt erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes 1997 – FSG, BGBl. Nr. 120/1997 idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
[...]

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
[...]
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet" für diese Klassen zu lauten;

2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet" zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten.

[...]"

III.2. Gesundheitliche Eignung

Das amtsärztliche Gutachten vom 18. März 2025 ergibt, dass der Beschwerdeführer zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 (wieder) gesundheitlich geeignet ist.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und die Lenkberechtigung dem Beschwerdeführer (wieder) zu erteilen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer